



**nextevolution Aktiengesellschaft
Hamburg**

ISIN: DE000A0JC0A2

**Einladung
zur Hauptversammlung der
nextevolution Aktiengesellschaft**

am 31. August 2010

Wir laden unsere Aktionäre zu der ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft

am Dienstag, den 31. August 2010, 10.00 Uhr,

in unseren Geschäftsräumen,
Robert-Koch Strasse 41,
55129 Mainz

ein.

I. Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2009, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts zum 31. Dezember 2009 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Die vorgenannten Unterlagen können von der Einberufung dieser Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der nextevolution Aktiengesellschaft, Robert-Koch-Straße 41, 55129 Mainz, und im Internet unter <http://www.nextevolution.de> unter dem Link „Investor Relations“ und „Hauptversammlung“ eingesehen werden. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsicht aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen.

2. **Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

3. **Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

4. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010 und des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts 2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Grau, Haack & Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Frankfurt am Main zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahres 2010 zu wählen.

5. **Beschlussfassung über eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, gegebenenfalls auch unter Nutzung von Derivaten, und zur Verwendung eigener Aktien, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung**

Die Hauptversammlung vom 9. Juni 2009 hat die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, auch unter Bezugsrechtsausschluss, ermächtigt. Diese Ermächtigung, die am 30. November 2010 auslaufen würde, soll durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) am 1. September 2009 kann die Ermächtigung nunmehr für eine Dauer von 5 Jahren erteilt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) **Erwerbsermächtigung und Erwerbsbedingungen**

Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit Wirkung vom Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung dazu ermächtigt, in dem Zeitraum bis zum Ablauf des 30. August 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese Aktien

entfallenden rechnerischen Anteil von bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu anderen Zwecken als zu dem des Handels in eigenen Aktien zu erwerben; dabei gilt, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder welche der Gesellschaft nach Maßgabe der §§ 71d und/oder 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen dürfen.

b) Arten des Erwerbs

Der Erwerb der Aktien der Gesellschaft („**nextevolution-Aktien**“) erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 53a AktG nach Wahl des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrats entweder (1) als Kauf über die Börse oder (2) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufofferte oder (3) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten Aufforderung, Verkaufsangebote abzugeben oder (4) mittels Derivaten in Form von Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden, wobei jeder dieser Erwerbswege selbständig und rechtlich unabhängig von den anderen ist.

- (1) Erfolgt der Erwerb der nextevolution-Aktien als Kauf über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je nextevolution-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb jeweils durch die letzte Kursfeststellung ermittelten Börsenkurse („**Schlusskurs**“) einer nextevolution-Aktie gleicher Gattung und Ausstattung im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem (zusammen „**Xetra-Handel**“) um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.
- (2) Erfolgt der Erwerb der nextevolution-Aktien über eine an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Kaufofferte („**Kaufangebot**“), dürfen der angebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der angebotenen Kaufpreisspanne je nextevolution-Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der nextevolution-Aktie gleicher Gattung und Ausstattung im Xetra-Handel während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der Veröffentlichung des Kaufangebots („**Referenzkurs**“) um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines Kaufangebots erhebliche Kursabweichungen vom angebotenen Kaufpreis oder den Grenzwerten der angebotenen Kaufpreisspanne, so kann das Kaufangebot angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der Referenzkurs nach dem entsprechenden letzten Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 20%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden, auch im Falle einer Anpassung. Sofern die

gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen kann bis zu 100 Stück angelegter Aktien je Aktionär vorgesehen werden. Ebenfalls vorgesehen werden kann – zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien – eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

- (3) Fordert die Gesellschaft alle Aktionäre öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf, nextevolution-Aktien zu verkaufen („**Verkaufsaufforderung**“), so kann die Gesellschaft bei der Verkaufsaufforderung eine Kaufpreisspanne festlegen, innerhalb derer Angebote abgegeben werden können. Die Verkaufsaufforderung kann eine Angebotsfrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung der Verkaufsaufforderung während der Angebotsfrist erhebliche Abweichungen der Schlusskurse der nextevolution-Aktien vom angebotenen Kaufpreis oder von den Grenzwerten der festgelegten Kaufpreisspanne ergeben. Bei der Annahme wird aus den vorliegenden Verkaufsangeboten der endgültige Kaufpreis ermittelt. Der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) für jede nextevolution-Aktie darf den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der nextevolution-Aktien gleicher Gattung und Ausstattung an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Stichtag um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten; Stichtag ist dabei der Tag, an dem die Gesellschaft die Angebote annimmt. Das Volumen der Verkaufsaufforderung kann begrenzt werden. Wenn die Anzahl der zum Kauf angebotenen nextevolution-Aktien dieses Volumen übersteigt, namentlich die Aktienzahl, welche die Gesellschaft zum Erwerb bestimmt hat, richtet sich die Annahme nach Quoten; der Erwerb erfolgt dann im Verhältnis der jeweils angebotenen nextevolution-Aktien. Für diesen Fall kann ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen vorgesehen werden, und zwar bis zu 100 Stück angebotener nextevolution-Aktien je Aktionär. Ebenfalls vorgesehen werden kann – zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien – eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (4) Erfolgt der Erwerb unter Einsatz von Derivaten in Form von Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden, müssen die Optionsgeschäfte mit einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen zu marktnahen Konditionen abgeschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Optionen nur mit Aktien beliefert werden, die ihrerseits unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden. Die von der Gesellschaft für Call-Optionen gezahlte und für Put-Optionen vereinnahmte Optionsprämie darf nicht wesentlich über bzw. unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen. Bei dessen Ermittlung ist unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen. Alle Aktienerwerbe unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen sind außerdem auf Aktien im Umfang von höchstens 5% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung vorhandenen

Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Die Laufzeit der Optionen darf maximal ein Jahr betragen und endet spätestens mit Ablauf dieser Ermächtigung am 30. August 2015. Den Aktionären steht insoweit kein Recht zu, derartige Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen. Der bei Ausübung der Optionen zu zahlende Kaufpreis für die Aktien, der Ausübungspreis, darf den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der nextevolution-Aktien gleicher Gattung und Ausstattung im Xetra-Handel während der letzten drei Börsenhandelstage vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie). Die Veräußerung von Put-Optionen oder der Erwerb von Call-Optionen oder der Einsatz einer Kombination beider bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, welche generell oder im Einzelfall erteilt und zeitlich oder dem Volumen nach unbegrenzt oder begrenzt werden kann.

- (5) Börsenhandelstage sind solche Tage, an denen es zu einem Handel von Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse und damit zu einer Preisfeststellung kommt. Soweit an dem jeweils relevanten Tag kein Xetra-Schlusskurs festgestellt wird, ist der Schlusskurs im Parketthandel an der Frankfurter Wertpapierbörse maßgebend.

c) Verwendung der eigenen Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, nextevolution-Aktien, die aufgrund der vorstehenden oder einer früher erteilten Ermächtigung oder gemäß § 71d Satz 5 AktG erworben werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu folgenden:

- (1) Die Aktien können unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus § 53a AktG wieder über die Börse verkauft werden.
- (2) Die Aktien können den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots unter Wahrung ihres Bezugsrechts und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus § 53a AktG zum Bezug angeboten werden.
- (3) Die Aktien können bei Unternehmenszusammenschlüssen, einschließlich Umwandlungen oder Verschmelzungen, oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung von Beteiligungen) oder anderen Wirtschaftsgütern direkt oder indirekt als Gegenleistung veräußert werden. Veräußern in diesem Sinne bedeutet auch, Wandel- oder Bezugsrechte sowie Erwerbsoptionen einzuräumen.
- (4) Die Aktien können an Dritte gegen Barzahlung auch anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden. Hierbei dürfen die Aktien jedoch nur zu einem

Preis veräußert werden, der den letzten Schlusskurs von nextevolution-Aktien mit gleicher Gattung und Ausstattung im Xetra-Handel vor dem Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Soweit an dem jeweils relevanten Tag kein Xetra-Schlusskurs festgestellt wird, ist der Schlusskurs im Parketthandel an der Frankfurter Wertpapierbörse maßgebend.

- (5) Die Aktien können zur Bedienung von Bezugs- und/oder Umtauschrechten von Berechtigten aus von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen verwendet werden.
- (6) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der Aktien beschränkt werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung; abweichend davon kann der Vorstand bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern unverändert bleibt und sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung anzupassen. Für den ersten Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen und die Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung entsprechend anzupassen.

d) Bezugsrechtsausschluss

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter Buchstabe c) Ziffer (3), (4) und (5) verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, im Falle einer Veräußerung von Aktien der Gesellschaft im Wege eines Verkaufsangebots nach vorstehender Ziffer (2) das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen.

e) Rahmenbedingungen

Soweit der Vorstand nextevolution-Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts nach Buchstabe d) verwendet, darf der zusammengenommene auf diese Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft zusammen mit dem anteiligen Betrag des Grundkapitals von neuen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund von etwaigen Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder aufgrund eines bedingten Kapitals nach §§ 221 Absatz 4, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG begeben werden, insgesamt die Grenze von 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens und der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Einziehung und ihrer Wiederveräußerung können jeweils ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke, ausgeübt werden. Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien und zu ihrer

Wiederveräußerung können darüber hinaus nach Wahl des Vorstands entweder durch die Gesellschaft selbst oder durch von ihr im Sinne von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

f) Fortfall und Fortgeltung früherer Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Frühere von Hauptversammlungen erteilte Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien enden mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung, soweit der Vorstand ermächtigt wird, Aktien zu erwerben. Die gleichzeitig erteilten Ermächtigungen zur Einziehung darunter erworbener Aktien, zur Wiederausgabe der Aktien, zur Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen von Führungskräften und zur Verwendung der Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen bleiben bestehen.

6. Beschlussfassung über Aufhebung des bestehenden „Genehmigten Kapitals 2009“ gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung, Schaffung eines neuen „Genehmigten Kapitals 2010“ mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und entsprechende Änderung von § 4 Abs. 3 der Satzung

Der Vorstand der Gesellschaft wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 2009 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 590.000,00 durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2009). Diese Ermächtigung wurde am 13. August 2009 als genehmigtes Kapital in das Handelsregister eingetragen. Das Genehmigte Kapital 2009 gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung wurde teilweise ausgenutzt und soll deshalb erneuert werden. Zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung wurde das Genehmigte Kapital 2009 in einer Höhe von EUR 353.572,00 ausgenutzt.

Das Genehmigte Kapital 2009 soll aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden, damit der Vorstand weiterhin in vollem Umfang über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügt, um auf kurzfristig auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können und auch künftig die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen Erfordernissen anpassen kann.

Dabei soll sichergestellt werden, dass die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2009 nur wirksam wird, wenn an dessen Stelle ein neues genehmigtes Kapital tritt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

a) Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2009

Die von der Hauptversammlung am 9. Juni 2009 und bis zum 8. Juni 2014 befristete Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 590.000,00 (Genehmigtes Kapital 2009) durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen sowie § 4 Abs. 3 der Satzung in seiner derzeitigen

Fassung werden ab Wirksamwerden des in dieser Hauptversammlung unter diesem Tagesordnungspunkt neu geschaffenen Genehmigten Kapitals 2010 aufgehoben, soweit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Aufhebung noch nicht von ihnen Gebrauch gemacht wurde.

b) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2010

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. August 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 590.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010). Die neuen Aktien können auch an Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben werden. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte, insbesondere den Ausgabebetrag der neuen Aktien und den Beginn ihrer Gewinnberechtigung, und die Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2010 festzulegen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen, jedoch können die Aktien nach Maßgabe des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (1) wenn die Erhöhung des Grundkapitals durch Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Die Anzahl der neuen Aktien darf zusammen mit Aktien, die aufgrund von sonstigen Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit einer solchen Ermächtigung veräußert werden, die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10% des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen,
- (2) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt und dem (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen dient,
- (3) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten und/oder Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften begeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu

gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde,

(4) soweit es erforderlich ist, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2010 zu ändern oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

c) Änderung der Satzung und Ermächtigung zur Änderung der Fassung

§ 4 Abs. 3 der Satzung wird, aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Streichung des derzeitigen Textes im Handelsregister gemäß Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. August 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 590.000,00 zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2010“). Die neuen Aktien können auch an Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben werden. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte, insbesondere den Ausgabebetrag der neuen Aktien und den Beginn ihrer Gewinnberechtigung, und die Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2010 festzulegen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen, jedoch können die Aktien nach Maßgabe des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

(a) wenn die Erhöhung des Grundkapitals durch Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Die Anzahl der neuen Aktien darf zusammen mit Aktien, die aufgrund von sonstigen Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden,

die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10% des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen,

- (b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt und dem (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen dient,
- (c) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten und/oder Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften begeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde,
- (d) soweit es erforderlich ist, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.“

d) Handelsregisteranmeldung

Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehend unter Buchstabe a) beschlossene Aufhebung des in § 4 Abs. 3 der Satzung enthaltenen Genehmigten Kapitals 2009 nur zusammen mit dem unter Buchstabe b) beschlossenen neuen Genehmigten Kapital 2010 mit der entsprechenden Satzungsänderung gemäß vorstehendem Buchstaben c) zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, mit der Maßgabe, dass die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2009 nur in das Handelsregister eingetragen werden soll, wenn gesichert ist, dass zeitgleich oder im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung der Aufhebung des bisherigen § 4 Abs. 3 der Satzung das neue Genehmigte Kapital 2010 sowie die im Hinblick darauf beschlossene Satzungsänderung im Handelsregister eingetragen wird.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in §§ 23 und 24

Am 1. September 2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Dieses Gesetz beinhaltet unter anderem Neuregelungen zur Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen. In der Hauptversammlung 2009 der Gesellschaft wurde bereits eine Anpassung der Satzung an das damals lediglich im Entwurf vorliegende ARUG vorgenommen. Im Hinblick auf das nunmehr in Kraft getretene ARUG und die aktuelle Satzungspraxis anderer Gesellschaften schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen:

a) Änderung von § 23 Abs. 4 der Satzung

§ 23 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG, die nach § 128 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute, die am 21. Tag vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, an die betreffenden Aktionäre zu übermitteln sind, können ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt werden. Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG an Aktionäre können ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt werden, soweit dies nach § 30b Abs. 3 Nr. 1 lit. d) WpHG zulässig ist.“

b) Änderung von § 24 der Satzung

§ 24 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anmeldung hat beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder bei einer sonstigen in der Einberufung bekannt gemachten Stelle schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zu erfolgen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.“

bb) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Aktionäre weisen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte und auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung bezogene Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nach; diese Bescheinigung muss der in der Einberufung bekannt gemachten Stelle mindestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.“

cc) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung von Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person erteilt werden, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB).“

Berichte des Vorstands

Die folgenden Berichte können von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der

nextevolution Aktiengesellschaft, Robert-Koch-Straße 41, 55129 Mainz, und im Internet unter <http://www.nextevolution.de> unter den Links „Investor Relations“ und „Hauptversammlung“ eingesehen werden. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsicht aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung

gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 5

Tagesordnungspunkt 5 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, unter bestimmten Voraussetzungen nextevolution-Aktien zurückzukaufen und diese Aktien anschließend zu verwenden. Der Beschlussvorschlag regelt die Möglichkeiten der Gesellschaft sowohl im Hinblick auf die Modalitäten des Erwerbs der eigenen Aktien als auch im Hinblick auf ihre anschließende Verwendung. Hierzu hat der Vorstand gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für diese Ermächtigung und die mit dieser Ermächtigung verbundenen Ausschlüsse des Bezugsrechts erstattet.

Erwerb eigener Aktien

Die Gesellschaft soll die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien bis zur Grenze von 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben, und zwar entweder selbst oder mittelbar durch im Sinne von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder für Rechnung von nach § 17 AktG abhängigen Konzernunternehmen.

Dabei soll die Gesellschaft neben einem Erwerb über die Börse eigene Aktien auch durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot, durch eine ebenfalls an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Aufforderung, Angebote zum Verkauf von nextevolution-Aktien abzugeben, oder durch Derivate in Form von Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden erwerben können.

Beim Erwerb der Aktien ist die Gesellschaft bereits nach aktienrechtlichen Vorschriften verpflichtet, das Gleichbehandlungsgebot zu wahren. Das ist der Fall sowohl beim Erwerb über die Börse als auch beim Erwerb mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Verkaufsaufforderung. Eine zulässige Ausnahme zugunsten einer teilweisen Ungleichbehandlung ist für den Fall vorgesehen, dass die Anzahl der auf eine öffentliche Verkaufsaufforderung angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt. Für diesen Fall soll sich die Annahme nach Quoten richten und eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen erfolgen, namentlich bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär.

Weiter sieht die Ermächtigung vor, dass im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien auch Derivate in Form von Put- und Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden eingesetzt werden können. Durch diese zusätzliche Handlungsalternative erweitert die Gesellschaft ihre Möglichkeiten, den Erwerb eigener Aktien optimal zu strukturieren. Für die Gesellschaft kann es von Vorteil sein, Put-Optionen zu veräußern oder Call-Optionen zu erwerben, anstatt unmittelbar Aktien der Gesellschaft zu erwerben.

Bei Einräumung einer Put-Option gewährt die Gesellschaft dem Erwerber der Put-Option das Recht, Aktien der Gesellschaft zu einem in der Put-Option festgelegten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu verkaufen. Die Gesellschaft ist als so genannter Stillhalter im Falle der Ausübung der Put-Option verpflichtet, die in der Put-Option festgelegte Anzahl von Aktien zum Ausübungspreis zu erwerben. Als Gegenleistung dafür erhält die Gesellschaft bei Einräumung der Put-Option eine Optionsprämie. Wird die Put-Option ausgeübt, vermindert die vom Erwerber der Put-Option gezahlte Optionsprämie den von der Gesellschaft für den Erwerb der Aktie insgesamt erbrachten Gegenwert.

Aus Sicht der Gesellschaft bietet der Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits am Abschlussstag der Option festgelegt wird. Die Liquidität fließt hingegen erst am Ausübungstag ab. Wird die Option nicht ausgeübt, da der Aktienkurs am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, kann die Gesellschaft auf diese Weise keine eigenen Aktien erwerben. Ihr verbleibt jedoch die am Abschlussstag vereinnahmte Optionsprämie.

Beim Erwerb einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu kaufen. Die Ausübung der Call-Option ist für die Gesellschaft dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Aktie der Gesellschaft über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann. Durch den Erwerb von Call-Optionen kann sich die Gesellschaft gegen steigende Aktienkurse absichern und muss nur so viele Aktien erwerben, wie sie zu dem späteren Zeitpunkt tatsächlich benötigt. Zusätzlich wird die Liquidität der Gesellschaft geschont, da erst bei Ausübung der Call-Optionen der festgelegte Erwerbspreis für die Aktien gezahlt werden muss.

Die hier beschriebenen Optionsgeschäfte sollen mit einem Finanzinstitut abgeschlossen werden. Hierdurch wird die Verwaltung – anders als bei einem Angebot zum Erwerb der Optionen an alle Aktionäre – in die Lage versetzt, Optionsgeschäfte kurzfristig abzuschließen. Durch die beschriebene Festlegung von Optionsprämien und den im Beschluss näher begrenzten zulässigen Ausübungspreis werden die Aktionäre bei dem Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Put- und Call-Optionen wirtschaftlich nicht benachteiligt. Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis bezahlt, geht den an den Optionsgeschäften nicht beteiligten Aktionären kein Wert verloren. Dies entspricht der Stellung der Aktionäre bei einem Aktienrückkauf über die Börse, bei dem nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an die Gesellschaft verkaufen können. Insofern ist es, auch unter dem § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu Grunde liegenden Rechtsgedanken gerechtfertigt, die Optionsgeschäfte mit einem Finanzinstitut abzuschließen, da diese nicht mit allen Aktionären vorgenommen werden können und die Vermögensinteressen der Aktionäre aufgrund marktnaher Preisfestsetzung gewahrt sind.

Sowohl im Fall einer Call-Option als auch im Fall einer Put-Option darf der jeweilige Vertragspartner bei Ausübung der Option nur Aktien liefern, die er zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

erworben hat. Eine entsprechende Verpflichtung muss im Falle des Abschlusses eines Put-Option-Geschäfts Bestandteil des Geschäfts sein. Bei Abschluss einer Call-Option-Vereinbarung darf die Gesellschaft die Option nur ausüben, wenn sichergestellt ist, dass der jeweilige Vertragspartner bei Ausübung der Option nur solche Aktien liefert, die zuvor unter der Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden. Dadurch, dass der jeweilige Vertragspartner des Optionsgeschäfts nur solche Aktien liefert, die unter den vorgenannten Bedingungen erworben wurden, wird dem Gebot der Gleichbehandlung der Aktionäre genügt.

Alle Aktienerwerbe unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination von beiden sind auf Aktien im Umfang von höchstens 5% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals beschränkt.

Verwendung der eigenen Aktien

Die Gesellschaft kann die erworbenen Aktien zu mehreren Zwecken verwenden:

Verwendung mit und ohne Bezugsrechtsausschluss

Die Gesellschaft kann die Aktien über die Börse oder im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots wieder veräußern. Im ersten Fall bleibt das Bezugsrecht der Aktionäre wirtschaftlich gewahrt, nämlich durch die Möglichkeit, an der Börse Aktien zuzukaufen, im zweiten Fall auch rechtlich.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft eigene Aktien aber auch zu weiteren Zwecken verwenden können, die rechtlich einen Ausschluss des Bezugsrechts notwendig machen, da diese Verwendungszwecke jeweils nur ohne Gleichbehandlung aller Aktionäre erreicht werden können.

Zu den einzelnen Bezugsrechtsausschlüssen

Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden, soweit der Vorstand die zurückerworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Wirtschaftsgütern direkt oder indirekt veräußert.

Die Praxis zeigt, dass als Gegenleistung für attraktive Akquisitionsobjekte häufig die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangt wird. Dieser Weg ist eine anerkannte und weithin gebräuchliche Akquisitionsfinanzierung. Aus diesem Grunde muss der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese in solchen Fällen als Gegenleistung anbieten zu können. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zu Akquisitionen und Unternehmenszusammenschlüssen schnell und flexibel ausnutzen zu können, ohne zuvor durch Einberufung einer Hauptversammlung eine Kapitalerhöhung durchführen zu müssen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermächtigt wird.

Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von der erbetenen Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll, wenn sich Möglichkeiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder Akquisitionen konkretisieren. Er wird die Ermächtigung nur dann ausnutzen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass der Erwerb gegen Aktien der Gesellschaft in deren wohlverstandem Interesse liegt. Der Aufsichtsrat wird die erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung dieser Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss nur erteilen, wenn er ebenfalls zu dieser Überzeugung gelangt. Im Übrigen wird der Vorstand in der auf die Ausnutzung der Ermächtigung folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten seines Vorgehens berichten.

Ferner kann das Bezugsrecht der Aktionäre auch insoweit ausgeschlossen werden, wie der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Aktien an Dritte gegen Barzahlung anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Veräußerung von Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können. Die Gesellschaft wird darüber hinaus in die Lage versetzt, ihre Eigenkapitalbasis den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und schnell und flexibel auf günstige Börsensituationen reagieren zu können. Dabei dürfen die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich dabei – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts des geringen Volumens kein Nachteil, da die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Aktionäre können daher eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben.

Weiterhin soll der Vorstand ermächtigt werden, bei der Veräußerung der eigenen Aktien im Wege eines Verkaufsangebots an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Verkaufsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen. Der Wert von Spitzenbeträgen je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Verwendung der eigenen Aktien ohne einen Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge dagegen erheblich. Die als freie Spitze vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Weiterhin soll der Vorstand ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch zur Bedienung von Bezugs- und/oder Umtauschrechten von Berechtigten aus von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen zu verwenden. Durch Übertragung eigener Aktien zur Erfüllung

dieser Aktienoptionsrechte anstelle einer Inanspruchnahme von bedingtem Kapital kann insbesondere einem sonst eintretenden Verwässerungseffekts durch die Ausgabe neuer Bezugsaktien entgegengewirkt werden. Der Bezugsrechtsausschluss dient damit auch dem Interesse der vorhandenen Aktionäre.

Die Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 5 Buchstabe d) zur Verwendung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss soll mit der Maßgabe gelten, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG an Dritte begebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Bei der Berechnung der 10%-Grenze ist außerdem der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung durch Kapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden. Hierdurch werden in diesen Fällen die Vermögens- wie auch Stimmrechtsinteressen der Aktionäre gewahrt, weil die zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien nur ein geringes Volumina aufweist und dieses zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erworben werden kann.

Zur Einziehungsermächtigung

Die aufgrund eines Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien soll die Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Dabei kommen Einziehung mit und Einziehung ohne Kapitalherabsetzung in Betracht. Im Sonderfall der Einziehung ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital, das dann unverändert bleibt. Der Vorstand soll auch ermächtigt werden, die notwendigen Satzungsanpassungen vorzunehmen.

Interessenabwägung

Der Vorstand hält nach Abwägung der dargestellten Vorteile für die Gesellschaft mit der Verwässerung der Aktionäre durch die Verringerung deren relativer Beteiligungsquote und relativen Stimmrechtsanteils den Ausschluss des Bezugsrechts jeweils für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Bericht über die Ausnutzung der Ermächtigung

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über die Einzelheiten jeder Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb und der Verwendung eigener Aktien berichten, und zwar jeweils in der auf die Ausnutzung dieser Ermächtigung folgenden Hauptversammlung.

Im Juli 2010

nextevolution Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung

gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6

Tagesordnungspunkt 6 enthält den Vorschlag, das bestehende Genehmigte Kapital 2009 aufzuheben und an dessen Stelle ein neues Genehmigtes Kapital 2010 treten zu lassen. Dazu soll der Vorstand der Gesellschaft erneut ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen und bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen. Hierzu hat der Vorstand gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für diese Ermächtigung und die mit dieser Ermächtigung verbundenen Ausschlüsse des Bezugsrechts erstattet.

Gegenwärtiges Genehmigtes Kapital 2009 und Anlass für die Änderung

Die Satzung der Gesellschaft enthält in ihrer derzeit geltenden Fassung in § 4 Abs. 3 ein Genehmigtes Kapital 2009, das als genehmigtes Kapital im Handelsregister eingetragen ist. Der Vorstand der Gesellschaft wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 2009 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 590.000,00 durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2009). Das Genehmigte Kapital 2009 wurde zwischenzeitlich in Höhe von EUR 353.572,00 ausgenutzt. Das genehmigte Kapital der Gesellschaft soll deshalb erneuert werden.

Es soll vorgeschlagen werden, das Genehmigte Kapital 2009 in seinem verbleibenden Umfang aufzuheben und durch eine neue Ermächtigung zu ersetzen, damit der Vorstand weiterhin in vollem Umfang über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügt und auch künftig die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen Erfordernissen anpassen kann. Die Gesellschaft soll damit in die Lage versetzt werden, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können.

Dabei soll sichergestellt werden, dass die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2009 nur wirksam wird, wenn an dessen Stelle das neue Genehmigte Kapital 2010 tritt.

Neues Genehmigtes Kapital 2010

Es soll ein neues Genehmigtes Kapital bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 590.000,00 geschaffen werden. Das Genehmigte Kapital 2010 ermächtigt den Vorstand, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 30. August 2015 einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 590.000,00 durch Ausgabe von bis zu 590.000 neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und hierbei das Bezugsrecht der Aktionäre aus bestimmten Gründen auszuschließen, die im Folgenden erläutert werden. Die Ermächtigung soll die gesetzlich längstmögliche Frist von 5 Jahren ausschöpfen.

Ausschluss des Bezugsrechts

Bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 beabsichtigen wir, unseren Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Es soll jedoch die Möglichkeit geschaffen werden, dieses Bezugsrecht gegebenenfalls auch gemäß §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 AktG ausschließen zu können. Der

Vorstand wird stets einzelfallbezogen sorgfältig prüfen, ob und wieweit er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird.

10%-Grenze (a)

Nach der Ermächtigung gemäß Buchstabe (a) kann das Bezugsrecht dann ausgeschlossen werden, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und die Volumenvorgaben und die weiteren Anforderungen für einen vereinfachten Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind. Nach dieser Regelung ist ein Ausschluss des Bezugsrechts insbesondere dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10% des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Vorgaben sind in der vorgeschlagenen Ermächtigung berücksichtigt worden. Die vorgeschlagene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig künftige Börsensituationen auszunutzen, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Bezugspreis und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenkapitalbasis zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Auch die Beteiligung von institutionellen Investoren an der Gesellschaft kann hierdurch gezielt ermöglicht werden. Bei der Preisbildung der Aktien zum Ausgabezeitpunkt wird die Verwaltung sich am Börsenkurs orientieren und ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3%, jedenfalls aber maximal bei 5% des Börsenpreises liegen. Deshalb liegt diese Variante im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verwässerung in Form einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmanteils der vorhandenen Aktionäre. Allerdings haben Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu annähernd gleichen Kursen zu erwerben. Nach Abwägung der genannten Umstände und Interessenslagen hält der Vorstand auch unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Wertentscheidungen in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG den Ausschluss des Bezugsrechts daher für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Sacheinlagen (b)

Nach der Ermächtigung gemäß Buchstabe (b) kann das Bezugsrecht auch bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden. Diese Ermächtigung soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie den Erwerb im Einzelnen bestimmter Wirtschaftsgüter gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Praxis hat gezeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionen als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Im Einzelfall kann es auch aufgrund einer besonderen Interessenlage der Gesellschaft, insbesondere zur Schonung der Liquiditätsreserven, geboten sein, dem Verkäufer neue Aktien als Gegenleistung für eine bestimmte Sacheinlage anzubieten. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Erwerbsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen. Für derartige Maßnahmen muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da Akquisitionen meistens kurzfristig erfolgen müssen,

können sie in der Regel nicht von der einmal im Jahr stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Bei einem solchen Bezugsrechtsausschluss kommt es zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wären aber solche Akquisitionen in der Regel nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile in der Regel nicht erreichbar. Es bedarf deshalb eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann. Hierfür soll das vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2010 verwendet werden können. Die Höhe des Genehmigten Kapitals 2010 soll sicherstellen, dass auch größere Akquisitionen finanziert werden können. Der Vorstand hält nach Abwägung der genannten Umstände auch diesen Ausschluss des Bezugsrechts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von der Ermächtigung gemäß Buchstabe (b) Gebrauch gemacht werden soll, bestehen derzeit nicht. Wenn sich solche Möglichkeiten konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er hierfür von dem Genehmigten Kapital 2010 Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn sich das konkrete Vorhaben im Rahmen derjenigen Maßnahmen hält, die in diesem Bericht abstrakt umschrieben worden sind und wenn es im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wird auch der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen.

Bedienung von Bezugsrechten von Wandlungs- bzw. Optionsrechteinhabern (c)

Der Ausschluss des Bezugsrechts nach Buchstabe (c) im vorgeschlagenem Umfang zugunsten der Inhaber von Wandlungs- bzw. Optionsrechten und/oder Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften begeben wurden oder werden, hat den Vorteil, dass der Preis nach den jeweiligen Options-, Wandlungs- oder Genussrechtsbedingungen nicht ermäßigt zu werden braucht und kein etwaiger Barausgleich an die Inhaber solcher Rechte zu leisten ist, was letztlich auch zur Liquiditätsschonung beiträgt. Der Vorstand hält nach Abwägung des vorstehenden Umstandes auch diesen Ausschluss des Bezugsrechts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Spitzenbeträge (d)

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge nach Buchstabe (d) ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Verhältnis des Emissionsvolumens zum Bezugsverhältnis ergeben. Der Wert von Spitzenbeträgen je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge dagegen erheblich. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung der Aktienausgabe. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der danach entstehende Verwässerungseffekt für die Altaktionäre ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Nach Abwägung der genannten Umstände hält der Vorstand deshalb den Ausschluss des Bezugsrechts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Bericht des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010

Über die jeweilige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 wird der Vorstand die Aktionäre auf der jeweils nächsten darauf folgenden Hauptversammlung informieren und insbesondere die Gründe für einen etwaigen Ausschluss des Bezugsrechts näher erläutern.

Im Juli 2010

nextevolution Aktiengesellschaft

Der Vorstand

II. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft spätestens am sechsten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung (ohne Berücksichtigung des Tags des Zugangs), mithin bis zum

24. August 2010, 24:00 Uhr

unter der nachstehenden Adresse:

nextevolution Aktiengesellschaft
c/o GFEI AG
Hamburger Allee 26-28
60486 Frankfurt am Main
Telefax: 0 69 / 743 037 22
Email: info@gfei.de

angemeldet und der Gesellschaft bis dahin unter dieser Adresse den von dem depotführenden Institut erstellten Nachweis in Form einer Bescheinigung des Anteilsbesitzes erbracht haben, dass sie zu Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, mithin am

10. August 2010, 0:00 Uhr

Aktionäre der Gesellschaft waren. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher Sprache erfolgen.

III. Eintrittskarten

Die Aktionäre werden gebeten, das ihnen über das depotführende Institut zugesandte Formular zur Eintrittskartenbestellung zu benutzen. Nach rechtzeitiger Anmeldung und Erbringung des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Die

Eintrittskarten dienen den Aktionären als Ausweis für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts, sind jedoch keine zwingende Teilnahmebedingung im Falle deren verspäteter oder versäumter Zusendung.

IV. Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes nach Ziffer II erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere dieser Bevollmächtigten zurückweisen.

Wenn weder ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung noch eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). In den vorstehenden Ausnahmefällen verlangen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht, weil sie die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, sollten sich daher mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht abstimmen.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten an der Ein- und Auslasskontrolle der Hauptversammlung erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung an die folgende Adresse der Gesellschaft übermittelt werden:

nextevolution Aktiengesellschaft
c/o GFEI AG
Hamburger Allee 26-28
60486 Frankfurt am Main
Telefax: 0 69 / 743 037 22
Email: info@gfei.de

Als besonderen Service bieten wir Ihnen wieder an, dass Sie sich in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter vertreten lassen können. Die Vollmacht, ihr Widerruf und ihr Nachweis bedürfen ebenfalls der Textform (§ 126b BGB). Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Aktionäre, die von der Möglichkeit einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Gebrauch machen wollen, werden gebeten, frühzeitig die Eintrittskarte mit der Stimmrechtsvollmacht und den Weisungen an die

Gesellschaft zu übermitteln. Die entsprechenden Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung aus organisatorischen Gründen bis spätestens 30. August 2010, 24:00 Uhr bei nachfolgender Adresse eingehen:

nextevolution Aktiengesellschaft
c/o GFEI AG
Hamburger Allee 26-28
60486 Frankfurt am Main
Telefax: 0 69 / 743 037 22
Email: info@gfei.de

Während der Hauptversammlung können die Aktionäre an der Ein- und Auslasskontrolle noch Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen bzw. widerrufen.

V. Anträge, Wahlvorschläge und Anfragen

Anträge von Aktionären gemäß § 126 AktG sowie Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG und Anfragen sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

nextevolution Aktiengesellschaft
c/o GFEI AG
Hamburger Allee 26-28
60486 Frankfurt am Main
Telefax: 0 69 / 743 037 22
Email: info@gfei.de

Anderweitig adressierte Anträge, Wahlvorschläge und Anfragen werden nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft wird zugänglich zu machende Anträge bzw. Wahlvorschläge, die ihr rechtzeitig gemäß §§ 126, 127 AktG zugehen, nach ihrem Eingang im Internet unter <http://www.nextevolution.de> unter dem Link „Investor Relations“ und „Hauptversammlung“ veröffentlichen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Hamburg, im Juli 2010

nextevolution Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG:

Bitte richten Sie Ihre Bestellung direkt an die von uns beauftragte GFEI AG, z. Hd. Markus Laue, Hamburger Allee 26-28, 60486 Frankfurt am Main, Telefax: 0 69 / 743 037 22, E-Mail: info@gfei.de

